



Leistungsbeschreibungen zu den Förderbereichen mit einem freiwilligen Aufgabenbezug

Nummer 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie)

Version 1.0



Impressum

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat
Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
Redaktion: Dezernat I – Jugend, Soziales und Kultur
Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling

Stand

18.06.2025, Version 1.0

Hinweis

Die Leistungsbeschreibungen sind jeweils nur in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung von Ansprüchen geltend gemacht werden.



Inhaltsverzeichnis

1. Sozialberatungsstellen	1
1.1. Ziel und Zielgruppe	1
1.2. Begriff und Aufgabenfelder	1
1.3. Erreichbarkeit und Standort	2
1.4. Sprechzeiten	3
1.5. Personelle Ausstattung	4
1.6. Räumliche und sächliche Ausstattung	5
1.7. Qualitätssicherung und -entwicklung	6
2. Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung	8
2.1. Ziel und Zielgruppe	8
2.2. Begriff und Aufgabenfelder	8
2.3. Erreichbarkeit und Standort	10
2.4. Sprechzeiten	11
2.5. Personelle Ausstattung	11
2.6. Räumliche und sächliche Ausstattung	12
2.7. Qualitätssicherung und -entwicklung	13
3. Angebote zur Unterstützung im Alltag	14
3.1. Ziel und Zielgruppe	14
3.2. Begriffe	14
3.3. Aufgabenfelder	16
3.4. Erreichbarkeit und Standort	17
3.5. Sprechzeiten	18
3.6. Personelle Ausstattung	19
3.7. Räumliche und sächliche Ausstattung	21
3.8. Qualitätssicherung und -entwicklung	22
4. Selbsthilfe im Bereich Pflege	24
4.1. Ziel und Zielgruppe	24
4.2. Begriff und Aufgabenfelder	24
4.3. Erreichbarkeit und Standort	27
4.4. Raumnutzungszeiten und Sprechzeiten	28
4.5. Personelle Ausstattung	29
4.6. Räumliche und sächliche Ausstattung	30



4.7. Qualitätssicherung und -entwicklung	31
5. Selbsthilfekontaktstellen	33
5.1. Ziel und Zielgruppe	33
5.2. Begriff und Aufgabenfelder	33
5.3. Erreichbarkeit und Standort	35
5.4. Sprechzeiten	36
5.5. Personelle Ausstattung	36
5.6. Räumliche und sächliche Ausstattung	38
5.7. Qualitätssicherung und -entwicklung	38
6. Ambulante Hospizarbeit	40
6.1. Ziel und Zielgruppe	40
6.2. Begriff und Aufgabenfelder	40
6.3. Erreichbarkeit und Standort	41
6.4. Sprechzeiten	42
6.5. Räumliche und sächliche Ausstattung	42
6.6. Qualitätssicherung und -entwicklung	43
7. Kofinanzierungen	45



1. Sozialberatungsstellen

1.1. Ziel und Zielgruppe

Das Ziel der Förderung ist die Gewährleistung einer sozialen Unterstützung in schwierigen Lebens- und Alltagssituationen durch eine ressourcenorientierte Beratung und entlastende sowie aktivierende Betreuung, um die soziale Integration des Einzelnen im Landkreis Oder-Spree zu ermöglichen. Zur Zielerreichung dient die Förderung von Sozialberatungsstellen im Landkreis Oder-Spree. Die Zielgruppe des Angebots umfasst sozial benachteiligte Menschen mit multiplen Problemlagen ab einem Alter von 18 Jahren. Dazu gehören insbesondere Menschen, die Sozialhilfeleistungen empfangen sowie von Obdachlosigkeit oder Arbeitslosigkeit betroffene oder davon bedrohte Personen.

1.2. Begriff und Aufgabenfelder

Sozialberatungsstellen sind trägerneutrale Kontakt-, Beratungs- und Vermittlungsstellen im Landkreis Oder-Spree, welche die entsprechende Zielgruppe in schwierigen Situationen- und Lebenslagen mit einem Angebot bedarfs- und ressourcenorientierter Hilfen bei der Bewältigung der alltäglichen Anforderungen, bei der Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und dem Finden von Zugängen in Hilfesystemen unterstützen. Zu ihren Hauptaufgaben gehören die erste Aufnahme und Analyse von Anliegen der hilfesuchenden Personen, die Beratung über Unterstützungsmöglichkeiten und die möglichst schnittstellenfreie Weitervermittlung in spezielle Hilfsangebote. Spezielle Hilfsangebote sind zum Beispiel das Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit, die Betreuungsbehörde, der Sozialpsychiatrische Dienst, Pflegestützpunkte, Schuldnerberatungsstellen, Beratungs- und Behandlungsstellen für Menschen mit einer Suchterkrankung (BBS) oder Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung (KBS).

Zur Aufgabenerfüllung sind regionale Netzwerke und Kooperationen mit anderen Trägern von sozialen Angeboten, Behörden oder Einrichtungen zu pflegen und zu entwickeln. Die Sozialberatungsstelle soll einzelfallbezogen folgende Aufgaben wahrnehmen:

Aufgabenfeld	Leistungsinhalte
Soziale Beratung und Begleitung	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelberatungen – individuelle Begleitung – Erarbeitung von Zielen, zur Konkretisierung des Unterstützungsprozesses und gemeinsame Entwicklung von Lösungswegen – Erarbeitung von Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten, die zur Problembewältigung beitragen und die individuellen Ressourcen und Selbstwirksamkeit des Betreffenden stärken – Hilfen zur Bewältigung des Lebensalltags
Hilfen bei Behördenangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> – Klärung von etwaigen Ansprüchen – Hilfe bei der Beantragung sozialrechtlicher Leistungen
Hilfen zur finanziellen Situation	<ul style="list-style-type: none"> – Abklärung des Einkommens und Sichtung der Vermögensverhältnisse – Umgang mit Finanzen zur Kontrolle der eigenen finanziellen Situation, Priorisierung von bestimmten Ausgaben und Erkennen von Kosteneinsparungen
Hilfen bei Wohnangelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> – Abwendung von Wohnungsverlust, durch z. B. Hilfe bei der Wohnungssuche und Unterstützung zum Erhalt des Wohnraumes
Weitervermittlung	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenarbeit mit und Weitervermittlung in spezielle Hilfsangebote (zum Beispiel Schuldnerberatung, Suchtberatung, gerichtliche Betreuer)

1.3. Erreichbarkeit und Standort

Die Sozialberatungsstelle soll im Landkreis Oder-Spree in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln (Stadt Beeskow, Stadt

Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum¹ zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Das Angebot soll so ausgeschrieben sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten des Angebots bekanntzugeben.

1.4. Sprechzeiten

Die Sprechzeiten des Angebots richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Das Angebot soll an mindestens drei Werktagen in der Woche feste Sprechzeiten vorsehen, davon mit mindestens einem Nachmittags- oder Abendtermin. Es soll eine Sprechzeit von mindestens 20 Stunden pro Woche sichergestellt werden. Innerhalb dieser

¹ Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

Sprechzeiten sind Hauptaufgaben (z. B. Beratungen) durchzuführen. Während der Sprechzeiten ist das Angebot telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter zu gewährleisten. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen außerhalb der Sprechzeiten entsprechend Anwendung.

1.5. Personelle Ausstattung

Die Arbeit in den Sozialberatungsstellen ist durch mindestens eine hauptamtliche Fachkraft sicherzustellen. Für die hauptamtliche Fachkraft werden bis zu 4,0 Vollzeiteinheiten für das gesamte Gebiet des Landkreises Oder-Spree empfohlen. Die Verteilung erfolgt unabhängig von der Einwohnerzahl zu gleichen Teilen auf die Planungsräume:

Planungsraum	Vollzeiteinheit
Beeskow	bis zu 1,0
Eisenhüttenstadt	bis zu 1,0
Erkner	bis zu 1,0
Fürstenwalde	bis zu 1,0
Gesamt	bis zu 4,0

Die hauptamtliche Fachkraft muss eine Berufs- oder Hochschulausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihr ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Für die Tätigkeiten in der Sozialberatungsstelle kommen beispielsweise eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom Fachhochschule) in den Studienfächern Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik oder vergleichbaren Studienrichtungen in Betracht. Darüber hinaus kommt eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung in der Heilpädagogik oder Heilerziehungspflege oder vergleichbare Ausbildungen in Betracht.

Die hauptamtliche Fachkraft soll über Kenntnisse im Umgang mit der zu betreuenden Zielgruppe sowie in den Bereichen Sozialrecht und Beratung verfügen. Für das Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt eingesetzt war, gelten die

Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt. Um die Anforderungen an das Personal hinsichtlich des aktuellen fachlichen Wissensstandes sicherzustellen, sind der Fachkraft einmal im Jahr eine Fortbildung und beziehungsweise oder Formen zur Reflexion der eigenen Arbeit zu ermöglichen (zum Beispiel Austausch in Netzwerken oder Supervision).

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der jeweiligen Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens in der aktuellen Fassung:

- abgeschlossene Berufsausbildung in der Heilerziehungspflege höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8b Stufe 6
- abgeschlossene Berufsausbildung in der Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung höchstens bis zur Entgeltgruppe S 9 Stufe 6
- abgeschlossene Hochschulausbildung in der Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Heilpädagogik bis zur Entgeltgruppe S 11b Stufe 6
- nicht unter die vorher genannten Kategorien fallende abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung, höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

1.6. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes. Eine Sozialberatungsstelle soll mindestens einen Beratungsraum und Sanitärraum (Toilettenraum) zu Verfügung stellen. Der Beratungsraum kann gleichzeitig auch Büroraum des in der Sozialberatungsstelle eingesetzten Personals sein, soweit der Schutz der persönlichen Daten gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, ist zusätzlich ein separater Büroraum sicherzustellen. Es sollen mindestens ein Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät;

Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon) und eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung vorhanden sein. Der Datenschutz ist mit unter anderem geeignetem Mobiliar sicherzustellen.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

1.7. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung ist neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) zu beachten.

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der Klienten und Klientinnen im Angebot, davon Neuzugänge
- Zuordnung der Anzahl der Klienten und Klientinnen zur familiären und wirtschaftlichen Situation, zum Planungsraum und den Altersgruppen
- Zuordnung der Anzahl der Klienten und Klientinnen nach Weiterleitung von anderen Angeboten oder Einrichtungen zur Sozialberatungsstelle
- Zuordnung der Anzahl der Klienten und Klientinnen nach Weitervermittlung von der Sozialberatungsstelle in andere Angebote oder Einrichtungen
- Dauer der Beratung

Um die Indikatoren zu erfassen, hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.



2. Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung

2.1. Ziel und Zielgruppe

Mit der Förderung wird das Ziel verfolgt, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen im Landkreis Oder-Spree zu stärken, den Betroffenen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten. Zur Erreichung dieser Zielstellung soll jährlich die Arbeit von niedrighschwelligem Kontakt- und beziehungsweise oder Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung unterstützt werden, die flankierend zu den Aufgaben der Gesundheits- und Sozialleistungsträger erfolgen. Die Zielgruppe des Angebots umfasst Menschen mit Behinderung im Sinne des Paragraphen 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch jeder Altersgruppe und deren Angehörige.

2.2. Begriff und Aufgabenfelder

Die Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung stellen eine niedrighschwellige entlastende und aktivierende Betreuung von Menschen mit Behinderung durch wohnortnahe oder zeitlich begrenzte Unterstützung von Angehörigen in häuslicher Umgebung oder in Einrichtungen des jeweiligen Dienstes sicher oder bieten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme der Betroffenen miteinander. Dadurch sollen Teilhabemöglichkeiten geschaffen und die Inanspruchnahme stationärer Leistungen vermieden werden. Für die Familienmitglieder beziehungsweise Angehörigen schaffen die Dienste neben der Entlastung auch Freiraum, um die Resilienz zu stärken und die eigenen Ressourcen wiederherzustellen. Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung können Familienentlastende und -unterstützende Dienste oder Angebote zur Begegnung von Menschen mit Behinderung sein. Die von den Kontakt- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung wahrzunehmenden Aufgaben sind flexibel zu gestalten und an die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen sowie Angehörigen anzupassen. Bei der Durchführung der Projekte ist ein inklusiver Ansatz zu verfolgen.

Kontaktangebote übernehmen vor allem kommunikative und beratende Aufgaben. Sie sollen für Menschen mit Behinderung gemeinsame Begegnungs- und Austauschmöglichkeiten schaffen und die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft

ermöglichen. Sie bieten Möglichkeiten zur gemeinsamen Kontaktaufnahme der Zielgruppe an, um etwa die Probleme der behinderungsspezifischen Situation zu erörtern. Dazu gehört beispielsweise die Organisation von Treffen, Einzel- und Gruppengesprächen oder Fachvorträgen oder die Durchführung von Beratungsgesprächen über Angebote und Fördermöglichkeiten. Kontaktangebote sollen nach Möglichkeit in separaten Räumlichkeiten außerhalb des häuslichen Bereichs erfolgen (Komm-Struktur).

Betreuungsangebote sollen für Menschen mit Behinderung die stundenweise, tageweise, mehrtägige oder mehrwöchige Betreuung im häuslichen Umfeld des Betroffenen oder in den Einrichtungen des Dienstes zu jeder Tageszeit sicherstellen. Dies kann in Form von Einzelbetreuung (zum Beispiel Beaufsichtigung, Beschäftigung, Assistenz und Begleitung) oder Gruppenbetreuung (zum Beispiel Sport- und Spielgruppen, Offene Treffs, Tagesfahrten, Freizeitgruppen oder Ferienprogramme) erfolgen.

Durch ein Kontakt- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung können auch Elemente aus beiden Formen im jeweiligen Projekt abgedeckt werden. Insoweit ist die Überschneidung einzelner Angebotsbestandteile möglich.

Die Kontakt- und Betreuungsangebote sollen im Einzelfall Menschen mit Behinderung in geeignete Betreuungsangebote anderer Einrichtungen vermitteln. Dabei haben sie auf eine enge Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Trägern hinzuwirken. Sie bieten Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und Hilfe in Notsituationen an.

Nicht förderfähig sind Aufgaben der Kontakt- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung, die bereits durch andere Sozialleistungsträger finanziert werden. Dazu gehören zum Beispiel

- Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen der Verhinderungspflege nach Paragraph 39 Elftes Buch Sozialgesetzbuch
- Leistungen als ein Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne von Paragraph 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch
- durch den Entlastungsbetrag nach Paragraph 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch finanzierte Leistungen

2.3. Erreichbarkeit und Standort

Ein Kontakt- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung soll im Landkreis Oder-Spree in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln (Stadt Beeskow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum² zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Das Angebot soll so ausgedeutert sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Findet das Angebot im häuslichen Umfeld der betroffenen Person statt, ist von einer vertretbaren Erreichbarkeit auszugehen. Ein barrierearmer Zugang

² Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten des Angebots bekanntzugeben.

2.4. Sprechzeiten

Die Sprechzeiten des Angebots richten sich nach dem örtlichen Bedarf. Es sollten, in Abhängigkeit des Bedarfes, Nachmittags- oder Abendtermine sichergestellt werden. Es soll eine Sprechzeit von mindestens 20 Stunden pro Woche sichergestellt werden. Innerhalb dieser Sprechzeiten sind Hauptaufgaben (z. B. Beratungen) durchzuführen. Während der Sprechzeiten ist das Angebot telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen außerhalb der Sprechzeiten entsprechend Anwendung.

2.5. Personelle Ausstattung

Für die Umsetzung der Angebote wird mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit einem Stellenanteil von bis zu 1,0 Vollzeiteinheiten empfohlen. Im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde einen höheren Stellenanteil als 1,0 Vollzeiteinheiten anerkennen, wenn dies durch die Zuwendungsempfänger nachvollziehbar begründet wird. Den Zuwendungsempfänger bleibt es davon unbenommen, Personal zu einem niedrigeren oder höheren Stellenanteil von Vollzeiteinheiten im Projekt einzusetzen. Eine projektanteilige Verteilung der Aufgaben auf mehrere Personen ist möglich.

Die hauptamtliche Fachkraft muss über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich Pflege, Heilerziehungspflege oder Gesundheits- und Krankenpflege oder vergleichbar verfügen. Die Fachkraft soll über Kenntnisse im Umgang mit der zu betreuenden Zielgruppe sowie im Sozialrecht verfügen. Für das Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt eingesetzt war, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergibt sich bei Vorliegen der

Qualifikationsvoraussetzungen die folgende Höchstgrenze einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens:

- Für eine hauptamtliche Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung im Bereiche Pflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege oder vergleichbar höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8b Stufe 6

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

2.6. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes.

Die für die Umsetzung des Angebots notwendige Ausstattung ist vom Angebotsprofil und den Gegebenheiten vor Ort abhängig. Sie ist auf die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Es werden ein Gruppen- und Büroraum sowie Sanitärräume (Toilettenräume) empfohlen. Es sollen mindestens ein Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät; Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon) und eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung vorhanden sein.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten, die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

2.7. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung ist neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) zu beachten.

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der betreuten Personen, davon Anzahl der Neuzugänge
- Zuordnung der betreuten Personen zu Art und Grad der Behinderung, Planungsraum und Altersgruppen
- Anzahl der hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Projekt

Um die Indikatoren zu erfassen, hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Den Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.

3. Angebote zur Unterstützung im Alltag

3.1. Ziel und Zielgruppe

Das Zielstellung der Förderung nach Paragraf 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch orientiert sich an den dazu maßgeblichen Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung.³ Ziel der Förderung ist es, für einen möglichst langen Verbleib der Pflegebedürftigen in ihrer häuslichen Umgebung zu sorgen, um die Inanspruchnahme stationärer Leistungen zu verhindern oder diese zumindest zu verzögern. Die Alltagskompetenz der Pflegebedürftigen soll gestärkt werden. Gleichzeitig ist die Entlastung der pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden anzustreben. Es sollen Kontaktmöglichkeiten zwischen den pflegenden Angehörigen und Möglichkeiten für die zu pflegenden Personen geschaffen werden, um gemeinsam die Probleme der pflegerischen Situation zu erörtern. Zur Erreichung dieses Ziels dient der jährliche Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne von Paragraf 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, die nach der Angebotsanerkennungsverordnung des Landes Brandenburg anerkannt sind. Die Zielgruppe umfasst pflegebedürftige Menschen, insbesondere auch Menschen mit Demenz-Erkrankungen, jeder Altersgruppe und deren pflegende Angehörigen sowie vergleichbar Nahestehende.

3.2. Begriffe

Zu den Angeboten zur Unterstützung im Alltag gehören Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag.⁴

Betreuungsangebote sind Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen. Denkbar sind ebenso Einzelbetreuungen. Konkret gehören dazu etwa Betreuungsgruppen für vor allem an

³ Vergleiche GKV-Spitzenverband und Verband der privaten Krankenversicherung (2021): Empfehlungen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach Paragraf 45c Absatz 7 in Verbindung mit Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch und zur Förderung regionaler Netzwerke nach Paragraf 45c Absatz 9 Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Seite 5. Online abrufbar unter https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp?ActiveID=1192.

⁴ Paragraf 45a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Demenz erkrankte Menschen, Tagesbetreuungen in Kleingruppen oder die stundenweise Einzelbetreuung durch anerkannte Helfende.

Angebote zur Entlastung von Pflegenden sind Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen. Konkret können diese Angebote etwa durch eine Pflegebegleitung erfolgen, die bei der Organisation der Pflege unterstützt, aber nicht selbst pflegt.

Angebote zur Entlastung im Alltag sind Angebote, die Pflegebedürftige bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen unterstützen. Die Unterstützung kann neben dem Haushalt (zum Beispiel Wäsche waschen, Kochen, Wohnungsreinigung), beim Einkaufen, Behördengängen, Arztbesuchen oder der Freizeitgestaltung und Tagesstrukturierung (zum Beispiel Vorlesen, Spiele spielen, Singen, Spaziergänge) erfolgen. Zur Umsetzung kommen Alltagshelfende oder Helferinnen- und Helferkreise in Betracht, die eine Einzelbetreuung der Betroffenen in ihrem häuslichen Umfeld sicherstellen.

Ein Angebot zur Unterstützung im Alltag muss sich nicht allein auf einen der vorgenannten Bereiche konzentrieren. Sein Inhalt kann sich auch auf mehrere dieser drei Bereiche erstrecken.⁵

Hinweis: Bei den Angeboten handelt es sich vorrangig um stellvertretende Hilfen und aktivierende Pflege. Daher sind sie von den im Rahmen des Vertragsrechts zu erbringenden Leistungen der Eingliederungshilfe (Paragraf 125 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch), Pflegeversicherung (Paragraf 89 Elftes Buch Sozialgesetzbuch) oder Sozialhilfe (Paragraf 76 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) abzugrenzen. Nicht zum Angebot gehört außerdem die medizinische Behandlungspflege im Sinne von Paragraf 37 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Es ist jedoch jederzeit sicherzustellen, dass die Klienten oder Klientinnen während der Inanspruchnahme des Angebots krankheits- oder behinderungsbedingt erforderlich werdende Hilfen und Unterstützung erhalten.

⁵ Paragraf 45a Absatz 1 Satz 4 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

3.3. Aufgabenfelder

Die Aufgaben der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind abhängig von ihrem Profil. Die folgenden Leistungsinhalte sind denkbar:

Aufgabenfeld	Leistungsinhalte
Betreuungsangebote	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Gruppen- oder Einzelbetreuung – Beaufsichtigung zur Entlastung von pflegenden Angehörigen – Training von Alltagskompetenzen – Anleitung und Unterstützung bei der Aufnahme sinnhafter Beschäftigungen – Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten – Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und der Gesellschaftsfähigkeit – Gespräche führen, aktivierende Unterhaltungen
Angebote zur Entlastung der Pflegenden	<ul style="list-style-type: none"> – Begleitung außerhalb des Hauses – Beratende Hinweise zur Organisation eines Umzuges – Beratende Hilfestellung bei pflegebedingten Umbaumaßnahmen der Wohnung – Beratende Hilfestellung bei erforderlicher Heimaufnahme
Angebote zur Entlastung im Alltag	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung bei der Freizeitgestaltung – Unterstützende Anleitung für pflegende Angehörige beziehungsweise Nahestehende – Anwesenheit bei Hausbesuchen – Hilfe bei der Geburtstagsvorbereitung – Hilfe bei Korrespondenz mit Behörden – Begleitung zum Friedhof, Arzt, und so weiter – Gemeinsam Schränke aufräumen, sortieren – Gemeinsame Reinigung des Haushalts – Gemeinsame Pflege der Zimmerpflanzen oder Gartenarbeit – Gemeinsame Pflege der Wäsche und Bekleidung

Soweit notwendige Aufgaben (etwa Umzug, Heimaufnahme) stellvertretend zu organisieren sind, weil der- oder diejenige nicht mehr dazu in der Lage ist oder dies überblicken kann, sollte eine Vorsorgevollmacht von beispielsweise den Angehörigen vorliegen oder ein gerichtlich bestellter Betreuer beantragt werden.

Für **Betreuungsgruppen** als ein Betreuungsangebot gelten ergänzend folgende Anforderungen: In Betreuungsgruppen werden Menschen mit Pflegegrad gemeinsam für mehrere Stunden betreut. Für die zu betreuenden Menschen mit oder ohne Demenz-Erkrankungen ist ein abwechslungsreiches Programm (zum Beispiel Spiele spielen, Erzählungen, Spaziergänge, kreative Tätigkeiten und so weiter) und ein wertschätzender Umgang sicherzustellen. Die Dauer des Angebots richtet sich nach dem örtlichen Bedarf; höchstens jedoch bis zu einer Zeit von vier Stunden am Tag.⁶ Bei Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz soll eine Größe von zwölf Personen nicht überschritten werden.⁷

Unter Berücksichtigung des zu pflegenden Personenkreises und der helfenden Personen gelten die folgenden Betreuungsschlüssel:⁸

Zu pflegender Personenkreis	Fachkraft und ehrenamtlich Helfende	Fachkraft und ehrenamtlich Helfende und angestellte Mitarbeitende	Fachkraft und angestellte Mitarbeitende
Mensch ohne Demenz	1:3	1:3	1:2
Mensch mit Demenz	1:2	1:2	1:2

3.4. Erreichbarkeit und Standort

Ein Angebot zur Unterstützung im Alltag im Landkreis Oder-Spree soll in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln

⁶ Vergleiche Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2017). Zeit schenken. Arbeitshilfe für den Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige, Seite 58. Online abrufbar unter <https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zeitschenken-2017.pdf>.

⁷ Vergleiche Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2021). Angebote zur Unterstützung im Alltag. Informationen zu Aufbau und Durchführung, Seite 14. Online abrufbar unter <https://www.deutsche-alzheimer.de/publikationen/broschueren>

⁸ Vergleiche Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (2019). Musterkonzeption. Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß Paragraf 45a Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Seiten 3 bis 4. Online abrufbar unter <https://www.fapiq-brandenburg.de/alltagsunterstuetzende-angebote/>.

(Stadt Beeskow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum⁹ zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Das Angebot soll so ausgeschildert sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Findet das Angebot im häuslichen Umfeld der betroffenen Person statt, ist von einer vertretbaren Erreichbarkeit auszugehen. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten bekanntzugeben.

3.5. Sprechzeiten

Die zeitliche Inanspruchnahme und Häufigkeit der Angebote richtet sich nach dem Bedarf der betroffenen Personen und den vorhandenen personellen Ressourcen. Für die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebotes sind die Vorgaben von

⁹ Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

Paragraf 4 Angebotsanerkennungsverordnung des Landes Brandenburg maßgeblich. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen außerhalb der Sprechzeiten entsprechend Anwendung.

3.6. Personelle Ausstattung

Das Angebot wird durch mindestens eine hauptamtliche Fachkraft koordiniert und organisiert. Für die hauptamtliche Fachkraft wird für die Arbeit im Projekt ein Anteil von mindestens 0,2 Vollzeiteinheiten empfohlen. Wird das Angebot zusätzlich durch ehrenamtliche oder sozialversicherungspflichtige Helferinnen und Helfer durchgeführt, kann eine Anerkennung von bis zu 0,6 Vollzeiteinheiten für die hauptamtliche Fachkraft erfolgen. Im Einzelfall ist eine Anerkennung von mehr als 0,6 Vollzeiteinheiten in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich.

Der Stellenanteil der hauptamtlichen Fachkraft kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Wird der Stellenanteil der hauptamtlichen Fachkraft auf mehrere Personen aufgeteilt, hat jede der Personen die Qualifikationsvoraussetzungen zu erfüllen. Eine zusätzliche Anerkennung von sozialversicherungspflichtig Helfenden neben der hauptamtlichen Fachkraft ist nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich.

Die hauptamtliche Fachkraft muss mindestens über eine in Paragraf 6 Absatz 2 Angebotsanerkennungsverordnung des Landes Brandenburg aufgeführte abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen. Dazu zählen zum Beispiel eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Bereich Pflege, Heilerziehungspflege oder Gesundheits- und Krankenpflege oder eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom Fachhochschule) in den Studienfächern Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbaren Studienrichtungen.

Die Fachkraft sollte eine zweijährige Berufserfahrung sowie nach Möglichkeit Erfahrungen im Bereich Pflege, ehrenamtliches Engagement, Selbsthilfe oder Angehörigenberatung haben.¹⁰ Zur Betreuung von Menschen mit Demenz soll die

¹⁰ Vergleiche Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2017). Zeit schenken. Arbeitshilfe für den Aufbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag für Pflegebedürftige, Seite 61. Online abrufbar unter <https://msgjv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zeitschenken-2017.pdf>.

Fachkraft Kenntnisse über die Ursachen, Symptome, Auswirkungen und Behandlungsformen dieses Krankheitsbildes nachweisen können. Daneben soll die Fachkraft Wissen und Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Demenz haben. Für die fachliche Anleitung ist eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich oder sozialversicherungspflichtig Helfenden durch die geeignete hauptamtliche Fachkraft erforderlich. Die Begleitung und Unterstützung umfassen mindestens¹¹:

- eine aufsuchende Beratung bei der oder dem Anspruchsberechtigten zur Klärung der Leistungszusagen der Pflegekasse und der im Einzelfall geeigneten Form der Betreuung und Entlastung
- ein regelmäßiges Angebot von Team- und Fallbesprechungen für die Helfenden
- eine bedarfsgerechte Fortbildung der Helfenden sowie
- eine Beratung bei Veränderung der Betreuungs- und Entlastungsbedarfe sowie bei Krisen

Die hauptamtliche Fachkraft muss für die Helfenden während der Durchführung des Angebots erreichbar sein, um professionelle Unterstützung sicherstellen zu können. Die hauptamtliche Fachkraft übernimmt Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Gestaltung von Flyern, Netzwerkarbeit, Gewinnung von Ehrenamtlichen. Für Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt bestanden hat, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens:

- Für eine hauptamtliche Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem der oben genannten Bereiche höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8b Stufe 6

¹¹ Paragraf 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 Angebotsanerkennungsordnung des Landes Brandenburg.

- Für eine hauptamtliche Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung (zum Beispiel Bachelor-, Master-, Diplomabschluss) in einem der oben genannten Bereiche höchstens bis zur Entgeltgruppe S 11b Stufe 6

Für die ehrenamtlich oder sozialversicherungspflichtig Helfenden sind die Vorgaben nach Paragraf 3 Nummer 1 und Paragraf 5 Angebotsanerkennungsverordnung des Landes Brandenburg zu berücksichtigen.

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

3.7. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes. Die für die Umsetzung des jeweiligen Angebotes notwendige Ausstattung ist von der Angebotsform abhängig und auf die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppe auszurichten. Zur notwendigen Ausstattung zählen grundsätzlich:

- ein Gruppen- oder Beratungsraum,
- Sanitärräume (Toilettenräume)
- ein Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät; Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon)
- eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung
- ausreichend Sitzgelegenheiten bei Betreuungsgruppen

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten, die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

3.8. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung nach Paragraf 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch sind neben dieser Leistungsbeschreibung und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) die folgenden Unterlagen maßgeblich:

- Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe von Paragraf 45c und Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009
- Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach Paragraf 45c Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach Paragraf 45c Absatz 9 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der aktuellen Fassung

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Anzahl der eingesetzten Fachkräfte sowie der ehrenamtlich und sozialversicherungspflichtigen Helfenden bei den geförderten Angeboten in Vollzeiteinheiten (VZE)
- Anzahl der zu betreuenden Pflegebedürftigen mit Pflegegrad

- Zuordnung der Anzahl der durch das geförderte Angebot zu betreuenden Personen zum Planungsraum und den Altersgruppen

Um die Indikatoren zu erfassen, hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.



4. Selbsthilfe im Bereich Pflege

4.1. Ziel und Zielgruppe

Das Ziel¹² der Förderung nach Paragraf 45d Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch ist die Schaffung alternativer Hilfsangebote im Landkreis Oder-Spree, um die Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen zu verbessern sowie familiäre Pflegearrangements zu unterstützen und zu ergänzen.

Zur Erreichung dieser Zielstellung soll jährlich der Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen und der Auf- und Ausbau von Selbsthilfekontaktstellen gefördert werden, die sich der Unterstützung von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zum Ziel gesetzt haben. Die Zielgruppe umfasst pflegebedürftige Menschen, insbesondere auch Menschen mit Demenz-Erkrankungen, deren pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende.

4.2. Begriff und Aufgabenfelder

Selbsthilfegruppen sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder aufgrund eigener Betroffenheit oder als Angehörige oder vergleichbar Nahestehende zusammenkommen.¹³ Das Ziel ist, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern. Dies soll durch persönliche sowie wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, erreicht werden.

Somit dienen sie dem Erfahrungs- und Informationsaustausch und bieten gegenseitige emotionale Hilfe und Motivation bei den Problemen der pflegerischen Situation. Die Arbeit der Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege soll mindestens die folgenden Aufgaben umfassen:

¹² Die Zielstellung orientiert sich an den Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach Paragraf 45c Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach Paragraf 45c Absatz 9 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der aktuellen Fassung. Online abrufbar unter https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp

¹³ Siehe Paragraf 45d Satz 13 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Aufgabenfeld	Leistungsinhalte
Beratung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> – Psychosoziale Unterstützung (offene Gespräche, Informations- und Erfahrungsaustausch) – Angebote zum Umgang und Leben mit der Erkrankung (Bewegungs- und Entspannungsangebote) – Regelmäßige Gruppentreffen – Gemeinschaftsaktivitäten (moderne Formate der Selbsthilfe, zum Beispiel gemeinsames Spaziergehen sind denkbar)
Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> – Informationen über die Arbeit der Selbsthilfegruppen durch zum Beispiel Informationsbroschüren, Internetauftritt – Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen

Daneben sind folgende inhaltliche Kriterien¹⁴ zu beachten: Die Selbsthilfegruppe muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen. Eine Ansprechperson und die Kontaktadresse der Selbsthilfegruppe ist in den Antragsunterlagen zu nennen. Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt und ist offen für neue Mitglieder. Sie hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert.

Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieses Förderbereichs sind örtlich oder regional arbeitende, professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern.¹⁵ Die Abgrenzung zu Nummer 5 dieser Leistungsbeschreibung erfolgt durch die zusätzliche Schwerpunktsetzung im Bereich Pflege.

¹⁴ Vergleiche in Anlehnung an Spitzenverband Bund der Krankenkassen (2020). Leitfaden zur Selbsthilfeförderung. Grundsätze des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Förderung der Selbsthilfe gemäß Paragraf 20h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 21.10.2022, Seite 17 bis 18. Online abrufbar unter https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/selbsthilfe/Leitfaden_Selbsthilfefoerderung_ab_2023_barrierefrei.pdf.

¹⁵ Paragraf 45d Satz 15 Elftes Buch Sozialgesetzbuch.

Die Förderung des Auf- und Ausbaus bedeutet dabei die Erweiterung des Angebots von bestehenden Selbsthilfekontaktstellen um Maßnahmen, die sich auf den Bereich Pflege beziehen. Dazu kann etwa die Initiierung, Begleitung, Beratung oder Koordination von Selbsthilfegruppen für pflegende Angehörige gehören. Die dabei wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen¹⁶, wobei jedoch ein Pflegebezug herzustellen ist:

Aufgabenfeld	Leistungsinhalte
Information und Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> – Informieren und aufklären über <ul style="list-style-type: none"> a. Formen und Arbeitsweisen von Selbsthilfegruppen b. das örtliche Selbsthilfe-Spektrum c. das Versorgungssystem der Region d. Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe e. Möglichkeiten der Förderung von Selbsthilfegruppen f. Mitbestimmungs-, Mitwirkungsmöglichkeiten für Selbsthilfegruppen g. Beratungs- und Fortbildungsangebote für Selbsthilfegruppen
Beratung und Ermutigung	<ul style="list-style-type: none"> – Interessierten bei der Orientierung und Selbstklärung Betroffener helfen – Entscheidung zur Selbsthilfe, die Nutzung von anderen unterstützenden Maßnahmen erleichtern – Zur Gruppengründung ermutigen – Zum Selbsthilfe-Engagement motivieren – Schwierige Phasen mit Gruppen im Gruppenprozess klären

¹⁶ Vergleiche Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (2015). Selbsthilfekontaktstellen. Empfehlungen zu Ausstattung, Aufgabenbereichen und Arbeitsinstrumente, Seiten 11 bis 21. Online abrufbar unter <https://www.nakos.de/data/Materialien/2015/DAGSHG-KISS-Empfehlungen.pdf>.

Kontakte und Zugangswege	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelne, Betroffene, Selbsthilfegruppen und Fachkräfte beziehungsweise professionelle Einrichtungen zusammenbringen – Öffentlichkeitsarbeit
Technische und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung des regelmäßigen Arbeitsprozesses von Selbsthilfegruppen – Aktivierung der Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen
Vernetzung und Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> – Vernetzung oder Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree, fachbezogenen Institutionen und Trägern anderer sozialer Angebote, Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen

4.3. Erreichbarkeit und Standort

Das Angebot soll im Landkreis Oder-Spree in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln (Stadt Beeskow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum¹⁷ zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle

¹⁷ Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

	– Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	– Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	– Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Die Selbsthilfekontaktstellen im Bereich Pflege sollen so ausgeschildert sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Findet das Angebot im häuslichen Umfeld der betroffenen Person statt, ist von einer vertretbaren Erreichbarkeit auszugehen. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten bekanntzugeben.

4.4. Raumnutzungszeiten und Sprechzeiten

Die Häufigkeit von Gruppentreffen der Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege richtet sich nach dem örtlichen Bedarf. Sie sollen in einem regelmäßigen Rhythmus stattfinden, mindestens einmal im Monat. In Absprache mit der Bewilligungsbehörde sind Abweichungen von diesem Rhythmus möglich. Die Festlegung von Raumnutzungszeiten für Gruppentreffen erfolgt eigenständig durch die Selbsthilfegruppen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen vor Ort, etwa Gebäudeschließzeiten und Verfügbarkeit der Räumlichkeiten.

Die Sprechzeiten der Selbsthilfekontaktstelle im Bereich Pflege orientieren sich an den Sprechzeiten für Selbsthilfekontaktstellen nach Nummer 5.4 dieser Leistungsbeschreibung. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen außerhalb der Sprechzeiten entsprechend Anwendung.

4.5. Personelle Ausstattung

Für die Arbeit der **Selbsthilfegruppe im Bereich Pflege** ist eine Gruppenleitung notwendig. Die Gruppenleitung und die Gruppenmitglieder arbeiten ehrenamtlich und ohne professionelle Leitung. Die Hinzuziehung eines Experten oder einer Expertin zu bestimmten Fragestellungen ist allerdings nicht ausgeschlossen. Somit ist die Förderung von Personalausgaben für die Arbeit von Selbsthilfegruppen nicht vorgesehen. Abweichend davon können Personalausgaben für hauptamtliches Personal als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn das hauptamtliche Personal bereits vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung in einem durch den Landkreis Oder-Spree nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste geförderten Projekt bestanden hat.

Für die Arbeit der **Selbsthilfekontaktstelle im Bereich Pflege** sollte das eingesetzte Personal eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf verfügen, vorzugsweise im Bereich Pflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Erziehung oder vergleichbar.

Das Personal sollte Kenntnisse über regionale Gegebenheiten im Bereich Selbsthilfe verfügen. Daneben sind Kenntnisse in der Beratung und Gesprächsführung mit den betroffenen Personengruppen notwendig. Der anteilige Projekteinsatz von Personal aus der bestehenden Selbsthilfekontaktstelle, beispielsweise die Selbsthilfeberaterin und der Selbsthilfeberater, ist möglich. Für das Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt bestanden hat, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens:

- abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege oder Erziehung oder vergleichbar höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8a Stufe 6

- abgeschlossene Berufsausbildung außerhalb der oben genannten Berufsgruppen höchstens bis zur Entgeltgruppe E 6 Stufe 6

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

4.6. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes.

Zur notwendigen Ausstattung für **Selbsthilfegruppen im Bereich Pflege** zählen grundsätzlich ein Gruppenraum sowie eine angemessene Ausstattung für Gruppenbesprechungen, z. B. Laptop, Arbeitsmaterial, Videoprojektor, Medien. Die Nutzung von mit der Zuwendung angeschafften Gegenständen ist allen Selbsthilfegruppen nach Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch zu ermöglichen, soweit die Zuwendungsempfänger mehrere durch den Landkreis Oder-Spree geförderte Selbsthilfegruppen im Sinne von Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch am gleichen Standort unterhalten. Die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind insoweit zu beachten.

Die **Selbsthilfekontaktstelle im Bereich Pflege** soll für die koordinierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit mindestens ein Büroraum mit Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät; Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon) und eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung vorweisen können. Daneben sollte die Selbsthilfekontaktstelle einen Gruppenraum sowie Sanitärräume (Toilettenräume) vorhalten. Es ist darauf zu achten, dass mit Blick auf Nummer 5 dieser Leistungsbeschreibung keine Doppelfinanzierung von Sachausgabepositionen erfolgt.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und

während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraums.

4.7. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung nach Paragraf 45d Satz 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch sind neben dieser Leistungsbeschreibung und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) die folgenden Unterlagen maßgeblich:

- Rahmenvereinbarung über die Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ehrenamtlicher Strukturen und der Selbsthilfe von Paragraf 45c und Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg vom 01.07.2003 in der Fassung vom 29.10.2009
- Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung eingetragener Verein zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen und der Selbsthilfe sowie von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach Paragraf 45c Absatz 7 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie zur Förderung regionaler Netzwerke nach Paragraf 45c Absatz 9 Elftes Buch Sozialgesetzbuch in der aktuellen Fassung
- Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) zur Förderung der Selbsthilfe gemäß Paragraf 20h SGB V vom 10.03.2000 in der aktuellen Fassung

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen.

Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der Mitglieder in der Selbsthilfegruppe
- Zuordnung der Gruppenmitglieder zu Selbstbetroffenen und Angehörigen sowie zum Planungsraum und den Altersgruppen
- Anzahl der in die Selbsthilfegruppe eingetretenen und ausgetretenen Gruppenmitglieder
- Anzahl, Regelmäßigkeit, Dauer und Form der Gruppentreffen

Um die Indikatoren zu erfassen hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.

5. Selbsthilfekontaktstellen

5.1. Ziel und Zielgruppe

Das Ziel der Förderung ist die Schaffung und der Erhalt eines selbsthilfefreundlichen Klimas im Landkreis Oder-Spree durch den Abbau von Zugangsbarrieren zur Selbsthilfe, der Verbesserung der Kooperation zwischen dem informellen und professionellen Hilfesystem und der Stärkung der gegenseitigen Unterstützung in Selbsthilfegruppen. Zur Erreichung dieses Zieles wird die Arbeit von Selbsthilfekontaktstellen im Landkreis Oder-Spree unterstützt. Die Zielgruppen der Selbsthilfekontaktstellen sind Betroffene in sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen, deren Angehörige und Selbsthilfegruppen.

5.2. Begriff und Aufgabenfelder

Selbsthilfekontaktstellen sind professionell arbeitende Beratungseinrichtungen zur Stärkung der Eigenverantwortung und gegenseitigen freiwilligen Hilfe. Sie nehmen eine Wegweiserfunktion im System der gesundheitlichen und sozialen Dienstleistungsangebote ein und verbessern die Infrastruktur für die Entstehung und Entwicklung von Selbsthilfegruppen. Die Selbsthilfekontaktstellen sollen dem Einzelnen helfen, Gleichgesinnte zu finden, die Zusammenarbeit der verschiedenen Selbsthilfegruppen untereinander koordinieren und sie bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die hier genannten Selbsthilfekontaktstellen sind von denen im Sinne des Paragraphen 45d Elftes Buch Sozialgesetzbuch abzugrenzen, die sich auf den Bereich Pflege konzentrieren. Die von den Selbsthilfekontaktstellen wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen.¹⁸

Aufgabenfeld	Leistungsinhalte
Information und Aufklärung	<ul style="list-style-type: none"> – Informieren und aufklären über <ul style="list-style-type: none"> a. Formen und Arbeitsweisen von Selbsthilfegruppen b. das örtliche Selbsthilfe-Spektrum c. das Versorgungssystem der Region

¹⁸ Vergleiche Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (2015). Selbsthilfekontaktstellen. Empfehlungen zu Ausstattung, Aufgabenbereichen und Arbeitsinstrumente, Seiten 11 bis 21. Online abrufbar unter <https://www.nakos.de/data/Materialien/2015/DAGSHG-KISS-Empfehlungen.pdf>.

	<p>d. Möglichkeiten und Grenzen der Selbsthilfe</p> <p>e. Möglichkeiten der Förderung von Selbsthilfegruppen</p> <p>f. Mitbestimmungs-, Mitwirkungsmöglichkeiten für Selbsthilfegruppen</p> <p>g. Beratungs- und Fortbildungsangebote für Selbsthilfegruppen</p>
Beratung und Ermutigung	<ul style="list-style-type: none"> – Interessierten bei der Orientierung und Selbstklärung Betroffener helfen – Entscheidung zur Selbsthilfe, zur Nutzung von anderen unterstützenden Maßnahmen erleichtern – Zur Gruppengründung ermutigen – Zum Selbsthilfe-Engagement motivieren – Schwierige Phasen mit Gruppen im Gruppenprozess klären
Kontakte und Zugangswege	<ul style="list-style-type: none"> – Einzelne, Betroffene, Selbsthilfegruppen und Fachkräfte beziehungsweise professionelle Einrichtungen zusammenbringen – Öffentlichkeitsarbeit
Technische und organisatorische Unterstützung von Selbsthilfegruppen	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützung des regelmäßigen Arbeitsprozesses von Selbsthilfegruppen – Aktivierung der Zusammenarbeit von Selbsthilfegruppen
Vernetzung und Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> – Vernetzung oder Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree, fachbezogenen Institutionen und Trägern anderer sozialer Angebote, Selbsthilfegruppen und -kontaktstellen

5.3. Erreichbarkeit und Standort

Selbsthilfekontaktstellen im Landkreis Oder-Spree sollen in vertretbarer Weise erreicht werden können. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot ist in einem Mittelzentrum anzusiedeln (Stadt Beeskow, Stadt Eisenhüttenstadt, Stadt Erkner oder Stadt Fürstenwalde) und dem jeweils zugehörigen Planungsraum¹⁹ zuzuordnen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Das Angebot soll so ausgeschildert sein, dass es von Hilfe- oder Ratsuchenden gut aufzufinden ist. Findet das Angebot im häuslichen Umfeld der betroffenen Person statt, ist von einer vertretbaren Erreichbarkeit auszugehen. Ein barrierearmer Zugang

¹⁹ Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten bekanntzugeben.

5.4. Sprechzeiten

Die Sprechzeiten des Angebotes richten sich nach dem Bedarf vor Ort und den personellen Ressourcen. Das Angebot stellt an mindestens zwei Werktagen in der Woche feste Sprechzeiten sicher, davon mit mindestens einem Nachmittags- oder Abendtermin.²⁰ Dabei sollen Sprechzeiten von mindestens 4 Stunden pro Woche gewährleistet werden. Während der Sprechzeiten ist das Angebot telefonisch oder per E-Mail erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten ist eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter, sicherzustellen. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen. Falls vorübergehend keine Vertretung möglich ist, finden die Abwesenheitsregelungen außerhalb der Sprechzeiten entsprechend Anwendung.

5.5. Personelle Ausstattung

Die Aufgaben in der Selbsthilfekontaktstelle sind durch hauptamtliches Fachpersonal wahrzunehmen. Für die Arbeit der Selbsthilfekontaktstelle wird eine Selbsthilfeberaterin oder ein -berater und eine Verwaltungskraft empfohlen. Diese ist verantwortlich für die Umsetzung der in Nummer 1.4.2 dieser Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben. Die Tätigkeiten der Verwaltungskraft sind unterstützend zu den Aufgaben der Selbsthilfeberaterin oder des -beraters. Sie nimmt etwa Telefonate entgegen, verwaltet Termine, bearbeitet den Posteingang und -ausgang oder führt einfache Schreib- und Bürotätigkeiten aus. Selbsthilfeberaterin oder -berater und Verwaltungskraft können die gleiche Person sein.

Für die Selbsthilfeberatung und die Verwaltungskraft werden 2,5 Vollzeiteinheiten (VZE) für **das gesamte Gebiet** des Landkreises Oder-Spree als zuwendungsfähig festgelegt, davon 75% für die Selbsthilfeberatung und 25% für die Verwaltungskraft. Die Verteilung erfolgt in Abhängigkeit des Planungsraumes und der Einwohnerzahlen.

Vollzeiteinheiten (VZE)	75% für Selbsthilfeberatung	25% für Verwaltungskraft
2,5	1,9	0,6

²⁰ Vergleiche Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (2015). Selbsthilfekontaktstellen. Empfehlungen zu Ausstattung, Aufgabenbereiche, Arbeitsinstrumente, Seite 7. Online abrufbar unter <https://www.nakos.de/data/Materialien/2015/DAGSHG-KISS-Empfehlungen.pdf>.

Die **Selbsthilfeberaterin beziehungsweise der Selbsthilfeberater** muss mindestens eine staatlich anerkannte, abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, vorzugsweise im Bereich Pflege, Heilerziehungspflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Erziehung oder vergleichbar. Das Personal sollte Kenntnisse über regionale Gegebenheiten im Bereich Selbsthilfe vorweisen. Daneben sind Kenntnisse in der Beratung und Gesprächsführung mit den betroffenen Personengruppen notwendig.

Die Verwaltungskraft muss mindestens eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechender Tätigkeit nachweisen, vorzugsweise als Kauffrau oder Kaufmann für Büromanagement.

Für das Personal, das vor Inkrafttreten dieser Leistungsbeschreibung im durch den Landkreis Oder-Spree geförderten Projekt bestanden hat, gelten die Qualifikationsvoraussetzungen als erfüllt.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens:

- für eine Selbsthilfeberaterin oder einen -berater mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Heilerziehungspflege, Erziehung oder vergleichbar höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8a Stufe 6
- für eine Selbsthilfeberaterin oder einen -berater mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung außerhalb der oben genannten Berufsgruppen höchstens bis zur Entgeltgruppe E 6 Stufe 6
- für eine Verwaltungskraft mit abgeschlossener Berufsausbildung höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 Stufe 6

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

5.6. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes. Die Selbsthilfekontaktstelle soll für die koordinierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit mindestens ein Büroraum mit Computerarbeitsplatz sowie eine zeitgemäße technische Ausstattung (Drucker, Kopierer oder Multifunktionsgerät; Internetanschluss; Telefon oder Mobiltelefon) und eine für die Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit angemessene Büroausstattung vorweisen können. Daneben sollte die Selbsthilfekontaktstelle einen Gruppenraum sowie Sanitärräume vorhalten.

Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

5.7. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung ist neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) zu beachten.

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der am Angebot interessierten Personen und Anzahl der davon vermittelten Personen in Selbsthilfegruppen
- Zuordnung der Anzahl der in Selbsthilfegruppen vermittelten Personen zum Planungsraum und Altersgruppen
- Anzahl der Selbsthilfegruppen im Einzugsbereich der Selbsthilfekontaktstellen und Anzahl der davon durch die Selbsthilfekontaktstelle betreuten Selbsthilfegruppen
- Zuordnung der Anzahl der durch die Selbsthilfekontaktstelle betreuten Selbsthilfegruppen zu Themenbereichen
- Anzahl der neugegründeten und aufgelösten Selbsthilfegruppen im Berichtszeitraum

Um die Indikatoren zu erfassen hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.

6. Ambulante Hospizarbeit

6.1. Ziel und Zielgruppe

Das Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen in der finalen Palliativphase ihres Lebens an ihrem aktuellen Aufenthaltsort im Landkreis Oder-Spree, um ihnen ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben in der noch verbleibenden Zeit zu ermöglichen. Gleichzeitig soll den An- und Zugehörigen eine Möglichkeit der psychosozialen Beratung zur Verarbeitung des Verlusts in der Trauer angeboten werden. Zur Erreichung dieser Zielstellung unterstützt der Landkreis Oder-Spree jährlich die Arbeit ambulanter Hospizdienste im Sinne von Paragraph 39a Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Zielgruppe sind Menschen, die eine Sterbebegleitung benötigen, unabhängig von Alter, sexueller Orientierung, Religion und Herkunft. Daneben umfasst die Zielgruppe die An- und Zugehörigen sowie Mitarbeitende in Krankenhäusern, Pflegediensten sowie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

6.2. Begriff und Aufgabenfelder

Ein ambulanter Hospizdienst im Sinne von Paragraph 39a Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch erbringt palliativ-pflegerische Beratung durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte und stellt die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung der ehrenamtlich tätigen Personen, die für die Sterbebegleitung zur Verfügung stehen, sicher. Die Sterbebegleitung umfasst die aufsuchende individuelle Beratung und Unterstützung schwerstkranker und sterbender Personen und ihrer Angehörigen. Dabei soll die ambulante Hospizarbeit den Umgang mit Ängsten vor dem Tod unterstützen, mit dem Krankheitsprozess verbundenes Leid lindern, die Konfrontation mit dem Sterben begleiten, bei Kommunikationsschwierigkeiten unterstützen, bei der Auseinandersetzung mit Sinn- und Glaubensfragen helfen und Angehörige durch das Schaffen von Freiräumen in ihrem häuslichen Alltag entlasten. Zusätzlich ist eine Trauerbegleitung anzubieten, um den An- und Zugehörigen die individuelle Verarbeitung mit dem Verlust der verstorbenen Personen durch Einzel- oder Gruppenangebote (zum Beispiel Trauercafé) zu ermöglichen. Der ambulante Hospizdienst hat bei Bedarf in andere Hilfen (zum Beispiel Seelsorgende, spezialisierte Pflegedienste oder Palliativärztinnen und -ärzte) weiterzuvermitteln.

Die ambulanten Hospizdienste haben die Vorgaben aus den Rahmenvereinbarungen nach Paragraf 39a Absatz 2 Satz 8 und 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förderung durch die Krankenkassen zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die zuwendungsfähigen Personalausgaben bestimmen sich nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) und sind abhängig von der Tätigkeit und der abgeschlossenen Ausbildung. Es ergeben sich bei Vorliegen der Qualifikationsvoraussetzungen die folgenden Höchstgrenzen einschließlich der Personalnebenkosten nach Nummer 3.1 des Förderleitfadens:

- für eine hauptamtliche Fachkraft mit einer in Paragraf 4 der vorgenannten Rahmenvereinbarung genannten Berufsausbildung höchstens bis zur Entgeltgruppe S 8b Stufe 6
- für eine hauptamtliche Fachkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung (zum Beispiel Bachelor-, Master-, Diplomabschluss) in einem Bereich nach Paragraf 4 der vorgenannten Rahmenvereinbarung höchstens bis zur Entgeltgruppe S 11b Stufe 6

Hinweis: Aus der Anerkennung von Personalausgaben als zuwendungsfähig folgt nicht, dass eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt wird.

6.3. Erreichbarkeit und Standort

Ein ambulanter Hospizdienst erbringt innerhalb der Planungsräume²¹ des Landkreises Oder-Spree vorrangig aufsuchende Hilfe am aktuellen Aufenthaltsort der Menschen, die eine Sterbebegleitung benötigen. Die Planungsräume sind:

Bezeichnung des Planungsraums	Einzugsbereich
Planungsraum Beeskow	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Beeskow – Stadt Friedland – Gemeinde Rietz-Neuendorf – Amt Scharmützelsee – Stadt Storkow

²¹ Vergleiche Landkreis Oder-Spree (2015). Rahmenkonzept zur Weiterentwicklung der Sozialraumorientierung im Landkreis Oder-Spree des Jugendamtes, Seite 6. Online abrufbar unter https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_583_1.PDF?1492085103.

	<ul style="list-style-type: none"> – Amt Schlaubetal – Gemeinde Tauche
Planungsraum Eisenhüttenstadt	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Eisenhüttenstadt – Amt Neuzelle – Amt Brieskow-Finkenheerd
Planungsraum Erkner	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Erkner – Gemeinde Schöneiche – Gemeinde Woltersdorf – Gemeinde Grünheide – Amt Spreenhagen
Planungsraum Fürstenwalde	<ul style="list-style-type: none"> – Stadt Fürstenwalde – Amt Odervorland

Der ambulante Hospizdienst soll jedoch auch räumlich in vertretbarer Weise erreicht werden können, um die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Personen zu gewährleisten. Als vertretbar gilt, wenn das Angebot vom nächstgelegenen öffentlichen Personennahverkehrsmittel in einer angemessenen Zeit erreicht werden kann. Das Angebot soll so ausgeschrieben sein, dass es gut aufzufinden ist. Ein barrierearmer Zugang ist sicherzustellen. Ortsänderungen sind dem Landkreis Oder-Spree unverzüglich mitzuteilen. Im Internet sind die Kontaktdaten bekanntzugeben.

6.4. Sprechzeiten

Das Angebot ist jederzeit erreichbar. Es ist jederzeit eine Erreichbarkeit durch einen Anrufbeantworter sicherzustellen. Vertretungen bei Krankheits- oder Urlaubszeiten sind sicherzustellen.

6.5. Räumliche und sächliche Ausstattung

Soweit möglich, sind für die Gewinnung, Schulung, Koordination und Unterstützung ehrenamtlicher Personen barrierefreie Räumlichkeiten vorzuziehen. Notwendige bauliche Änderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Räumlichkeiten sind nicht Bestandteil des Leistungsgegenstandes. Zur notwendigen Ausstattung zählen ein Gruppen- und Büroraum und Sanitärräume (Toilettenräume) oder Zugang zu

diesen. Daneben sind sinnvolle und angemessene Sachmittel für die Hospiz- und Trauerarbeit vorzuhalten, z. B. Arbeitsmaterial, Medien. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung haben ab Beginn des Durchführungszeitraumes den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Der bauliche Zustand, die Sauberkeit und Hygiene der Räumlichkeiten einschließlich der Sanitärräume müssen einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten. Dem Landkreis Oder-Spree bleibt es vorbehalten die Räumlichkeiten vor Beginn und während der Förderung hinsichtlich der oben genannten Anforderungen jederzeit vor Ort zu prüfen. Falls zur Eignung der Räumlichkeiten Bedenken bestehen, bleibt es dem Landkreis Oder-Spree vorbehalten, diese abzulehnen. Gleiches gilt für einen Wechsel der Räumlichkeiten während des Durchführungszeitraumes.

6.6. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuwendungsempfänger sind zur Kooperation mit dem Landkreis Oder-Spree verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Aufgabengebiet Sozialplanung und Controlling, dem Gesundheitsamt und dem Sozialamt.

Hinsichtlich der Förderung sind neben dieser Leistungsbeschreibung und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) die folgenden Unterlagen maßgeblich:

- Rahmenvereinbarung nach Paragraf 39a Absatz 2 Satz 8 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit in der aktuellen Fassung²²
- Rahmenvereinbarung nach Paragraf 39a Absatz 2 Satz 8 und 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der aktuellen Fassung

Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht)

²² Beide Rahmenvereinbarungen sind online abrufbar unter: https://gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hospiz_und_palliativversorgung/f_amb_hospize/foerderung_amb_hospizdienste.jsp

einzureichen. Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind insbesondere die nachfolgenden Indikatoren maßgebend:

- Anzahl der begleiteten Menschen
- Anzahl der begleiteten An- und Zugehörigen
- Anzahl der haupt- und ehrenamtlich eingesetzten Mitarbeitenden
- Zu- und Abgänge von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
- Zuordnung der Anzahl der begleiteten Menschen zum Planungsraum und den Altersgruppen
- Anzahl und Dauer der Begleitungseinsätze
- Anzahl der Schulungen für Ehrenamtliche und die dazugehörige Anzahl der Teilnehmenden

Um die Indikatoren zu erfassen hat der Landkreis Oder-Spree eine einheitliche Statistik entwickelt. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.

7. Kofinanzierungen

Mit der Gewährung einer Zuwendung als Kofinanzierung sollen vor allem sozialhilfeentlastende und -ergänzende sowie eingliederungshilfeentlastende und -ergänzende Projekte im Gebiet des Landkreises Oder-Spree unterstützt werden. Eine Kofinanzierung ist die Beteiligung an der Finanzierung eines Projektes neben Hauptfördermittelgebenden. Hauptfördermittelgebende können beispielsweise die Europäische Union, der Bund, das Land Brandenburg, kommunale Gebietskörperschaften oder andere juristische Personen sein. Somit setzt die Gewährung einer Zuwendung als Kofinanzierung voraus, dass der Hauptfördermittelgeber den überwiegenden Teil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben trägt und Haushaltsmittel des Landkreises Oder-Spree zu Verfügung stehen.

Die konkrete Zielstellung, Zielgruppe, die Aufgaben und andere Qualitätsparameter sind abhängig vom Projekt. Sie sind mit dem Landkreis Oder-Spree als Bewilligungsbehörde je Einzelfall abzustimmen. Hinsichtlich der Förderung ist neben dieser Leistungsbeschreibung die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) maßgeblich. Zum Nachweis der Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis (Zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen.

Zur Dokumentation und Messung der Zielerreichung sind Indikatoren zu bilden und eine einheitliche Statistik zu entwickeln. Die Entscheidungen dazu sind schriftlich zu dokumentieren. Die Statistik ist vollständig ausgefüllt an die Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck zur Statistik und die Abgabetermine werden den Zuwendungsempfänger mit dem Zuwendungsbescheid bekanntgegeben.